

Fürstlich liechtenstein. Landgericht

Vaduz, den 6. April 1933.

Vor dem fstl. Landrichter Dr. Julius Thurnher
und dem Schriftführer Xaver Frick.

Gegenstand ist die Totenschau über die beiden
Leichen des Alfred Rotter und seiner Frau

Beigezogen wird als Sachverständiger fstl. Landes-
physikus Dr. Felix Batliner, als Gerichtszeugen Raimund
Gerster und *Gottlieb* Gassner, ferner für den Verletzten Fritz
Rotter, Dr. Ludwig Marxer.

Die Untersuchung der Leiche der Frau Rotter ergibt
folgendes :

Ausgedehnte Quetschungen an beiden Armen und
Beinen, besonders an de Hüften beiderseits.

Mehrere Quetschwunden im Gesicht, ferner in der
behaarten Kopfhaut, neben einer kleineren Quetschwunde eine
ganz grosse, verlaufen vom ~~H~~ Hinterkopf bis vorn auf der Stirn.
Die Wunden klaffen, der Schädel liegt zum Teil bloss. Eine
Fraktur des Schädelknochens ist nicht nachweisbar. Frakturen
an Brust und Extremitäten sind gleichfalls nicht feststell-
bar. Schussverletzungen sind nicht vorhanden.

Todesursache dürfte vermutlich eine schwere Ge-
hirnschädigung sein, sei es eine schwere Gehirnerschütterung
oder eine Blutung.

Die Untersuchung der Leiche des Alfred Rotter ergab
folgendes :

Linke Toraxhälfte ist eingesenkt. Mehrere Rippen
auf der linken Seite sind frakturiert. Am Kopfe und im Ge-
sicht sind ausgedehnte Schürfungen und an der behaarten
Kopfhaut eine Quetschwunde. Schürfungen am ganzen Körper.
An den Extremitäten und am Rücken besonders. Schussverletzungen
sind nicht vorhanden.

Hier ist die Todesursache zweifellos in der Toraxverletzung und Schädigung der Lunge und des Herzes zu suchen. Diese Verletzung dürfte sofort zum Tod geführt haben.

Nach der ganzen Lage ist es sicher, dass die Beiden über den Felsen herunter gestürzt sind und an der steilen Halde noch weiter gestürzt sind und dass sie sich dabei diese Verletzungen, die zum Tode führten, zugezogen haben.

Die Frau hätte vielleicht, wenn sie frühzeitig gefunden worden wäre, gerettet werden können.

Gefertigt :

W. Balling

r. Thun